



## **Verfügung vom 26. Juni 2007**

### **Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen, Ergänzung)**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Zürich ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit verschiedenen Erlassen pro Stadtkreis in den Jahren 1995 bis 1998 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Teilrevision der Nutzungsplanung in der Freihalte- und Erholungszone wurden in 91 Gebieten die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 31. Oktober 2006 bis 30. November 2006 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt.

In Erholungszonen sind den Vorgabe der Richtplanung entsprechende Bauten und Anlagen möglich (§ 62 PBG). Sie gelten daher als Bauzonen, in denen die Waldgrenzen gestützt auf Art. 13 WaG festgesetzt werden können (statische Waldgrenzen). Angrenzend an die Freihaltezonen bleibt die Waldgrenze hingegen dynamisch.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald in der Stadt Zürich wird gemäss Waldgrenzenplänen Nrn. 1-91 (M 1:500 / 1:1000) vom 25. Oktober 2006 festgesetzt.

II. Soweit die Waldgrenzen gemäss Ziffer 1 im Bereich einer Erholungszonen liegen, gelten sie als statische Waldgrenzen im Sinne von Art. 13 WaG.

Die Stadt Zürich wird eingeladen, diese Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.


III. Die Stadt Zürich wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden kann.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung bei der Baudirektion Kanton Zürich, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.

V. Mitteilung an:

- Grün Stadt Zürich, Stadtwald, Stefan Studhalter, Beatenplatz 2, 8023 Zürich (mit Plandossiers)
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Postfach, 3003 Bern
- Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
- Amt für Raumordnung und Vermessung
- Forstkreis 2 (mit Plandossier)

**ALN Amt für  
Landschaft und Natur**  
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur